



Aktenzeichen: 2012/02

Scheinfeld, den 14. April 2012

Urteil

Im Einspruchsverfahren

über den **Einspruch** des
TSV Lauf
- **Einspruchsführer** –

**gegen die Wertung zweier Kreisligaspiele mit 0:9 gegen den TSV Lauf durch den
Rundenleiter**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 14.04.2012

Durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 7, Neustadt/A.-Bad Windsheim),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**
- 3. Die Wertung der Spiele ist in der ursprünglichen Form wiederherzustellen.**

Sachverhalt

Der Einspruchsführer reichte am 23.02.2012 beim zuständigen Fachwart eine neue Herren-Rangliste zur Genehmigung ein. Der neue Spieler X wurde gemäß seinem TTR-Wert auf Pos. 6 in der 2. Herrenmannschaft eingereiht. Gleichzeitig wurde die Meldung an den Hauptverein gegeben, den Spieler als Mitglied beim TSV Lauf wieder aufzunehmen. Diese Rangliste wurde vom Fachwart am 29.02.2012 genehmigt.

Ein gegnerischer Spieler hat nun in einer Mail den Fachwart informiert, dass dieser neue Spieler zum Zeitpunkt des Spiels noch nicht in den Listen des BLSV (Bay. Landes Sportverband) gemeldet sei. Dies geschah anonym, d.h. ohne offiziellen Protest. Daraufhin hat der Fachwart eine schriftliche Anfrage an den BTTV gegeben und die Antwort erhalten, dass dies so wäre. Nun hat der Fachwart den zuständigen Rundenleiter beauftragt, alle Spiele des TSV Lauf mit diesem Spieler mit 0:9 zu werten. Dies wurde dem TSV Lauf am 21.03.12 vom Rundenleiter mitgeteilt.

Gegen diesen Entscheid hat der TSV Lauf Protest eingelegt, der vom Rundenleiter abgelehnt wurde.

Der Einspruchsführer bittet um Überprüfung des Falles, danach Rücksprache beim Hauptverein TSV Lauf und nach Rücksprache beim BLSV in München Vereine des BLSV 30 Tage Frist haben um Spieler beim BLSV an- bzw. abzumelden. Deshalb wurde der Spieler X am 19.03.12 rückwirkend zum 1.03.12 in München angemeldet.



Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Bei diesem Verfahren geht es einmal um die Erteilung einer gültigen Spielberechtigung und die Frage, wer die Spielberechtigung eines Spielers entziehen bzw. widerrufen kann?

Zu dieser Frage habe ich den Geschäftsführer des BTTV, Herrn Dr. Carsten Matthias gefragt.

Er nahm dazu wie folgt Stellung:

1. Die Spielberechtigung eines Spielers beginnt gemäß WO B 3.1a mit der Beantragung online in click-TT. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist gemäß WO B 2.1a die Meldung des Spielers beim BLSV. Bei jeder Vereins-Mitgliedschaft muss die Meldung beim BLSV umgehend erfolgen. Da für eine Spielberechtigung die Mitgliedschaft Voraussetzung ist, ist dies einhergehend mit der Meldung. Die 30 Tage sind die Kulanzfrist, in der die ARAG auch noch Versicherungsfälle als „Mitglied“ behandelt, wobei der Verein in diesem Fall beweispflichtig wäre.
2. Die Spielberechtigung kann gemäß WO B 1.4 nur durch „den Verband“ = die Geschäftsstelle des BTTV widerrufen werden.

Gemäß den oben aufgeführten Erläuterungen wäre also die Spielberechtigung des Spielers X „schwebend unwirksam“ gewesen bis zur Meldung des Spielers durch den TSV Lauf am 19. März beim BLSV. Andererseits lässt der Wortlaut der WO B 1.2a auch die Deutung zu, dass der Spieler Mitglied eines Vereins ist, der seinerseits Mitglied des BLSV ist.

Der Spieler X ist nach der mir vorliegenden Kopie der Beitrittserklärung am 22. Februar 2012 dem TSV Lauf beigetreten. Laut Auskunft des BLSV ist der Spieler dort seit dem 19. März gemeldet.

Wie oben erläutert, hat der Fachwart nach Mitteilung der Geschäftsstelle am 15.3., dass der Spieler beim BLSV nicht gemeldet sei, den Rundenleiter angewiesen alle Spiele des TSV, die mit diesem Spieler stattfanden mit 0:9 gegen den TSV Lauf zu werten. Dies ist nicht zulässig. Die Erteilung bzw. der Entzug der Spielberechtigung erfolgt durch den Verband, im BTTV durch die Geschäftsstelle; keinesfalls ist hierfür der Spielleiter zuständig. Laut WO B 2.4. ist der Entzug oder der Widerruf der Spielberechtigung möglich, wobei damit wohl gemeint sein dürfte, dass "Entzug" den Wegfall mit Wirkung für die Zukunft und "Widerruf" den Wegfall mit Rückwirkung bedeutet. Eine der beiden Möglichkeiten muss hier vorliegen. Der betroffene Verein muss hierüber auch offiziell informiert werden. Wenn die Spielberechtigung eines Spielers widerrufen wird, erfolgt dies rückwirkend. Dann ist die Mannschaftsmeldung fehlerhaft und es sind nach WO G 8 alle Spiele, an denen dieser Spieler mitgewirkt hat, als verloren zu werten. Einen Vertrauensschutz sieht die WO nicht vor. Letztlich kann es einen solchen auch nicht geben, denn der Verein hat es schließlich selbst in der Hand, die Voraussetzungen für das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Spielberechtigung zu sorgen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Spielberechtigung des Spielers X spätestens seit dem 19.3. vorliegt. Der Wortlaut der WO B 2.1a lässt aber auch den Schluss zu, dass dieser Spieler bereits mit dem Vereinsbeitritt am 22.02.12 die Spielberechtigung erhalten hat. Der Fachwart hätte also am 15. März den

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



BTTV bitten müssen, die Spielberechtigung des Spielers X zu prüfen bzw. zu widerrufen. Dies ist nicht geschehen.

Der Verein bleibt aufgefordert, die Spielberechtigung eines neuen Spielers erst nach erfolgter Meldung an den BLSV online in TT-click beim BTTV zu beantragen. Diese Prüfung obliegt auch dem Fachwart vor Genehmigung einer neuen Rangliste. Der Verein ist im Zweifelsfall beweispflichtig, dass eine Mitgliedschaft des Spielers erfolgt ist.

Die Wertung der Spiele ist in der ursprünglichen Form wiederherzustellen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. RVStO vorzulegen.

Gez. Martin Jendert
Vorsitzender